



**Universität
Zürich** ^{UZH}

Rechtswissenschaftliches Institut

II. Kollektives Arbeitsrecht II

Vorlesung: Arbeitsrecht Master

Frühlingssemester 2020

Prof. Dr. iur. Roger Rudolph



Vorbereitungslektüre und Lernziele

Vorbereitungslektüre

Portmann/Stöckli, Schweizerisches Arbeitsrecht, 3. Auflage 2013,
Randziffern 1067 – 1216

Lernziele

- Kenntnis der rechtlichen Grundlagen über den Gesamtarbeitsvertrag (GAV), insbesondere bzgl.
 - vertragsschliessende und beteiligte Subjekte
 - Inhalt des GAV
 - Geltungsbereich / Durchsetzung
 - Effektivklauseln
- Anwendung dieser Kenntnisse und der rechtlichen Grundlagen auf konkrete Fälle
- Kenntnis der Argumentationslinien des Bundesgerichts



Thema 2: Effektivklauseln

Mit Entscheid vom 6. Oktober 2008 stellte die Regionale Paritätische Berufskommission Plattenleger, Sektion Zentralschweiz, fest, die A. AG habe gegen die Bestimmungen des **GAV für das Plattenlegergewerbe** der Gebiete Bern, Zentralschweiz, Zürich und Bezirk Baden des Kantons Aargau (teilweise allgemeinverbindlich erklärt mit Bundesratsbeschluss vom 28. September 2005, BBI 2005 5999, per 1. November 2005) verstossen. Zu den verletzten Bestimmungen gehöre namentlich der per 1. Oktober 2006 allgemeinverbindlich erklärte Anhang Nr. 1 des GAV, wonach *die effektiven Löhne aller der Allgemeinverbindlicherklärung unterstellten Arbeitnehmer bestimmter Kategorien um Fr. 100.- erhöht würden* (Bundesratsbeschluss vom 7. September 2006, BBI 2006 7745). Der A. AG wurde u.a. eine Konventionalstrafe von Fr. 2'500.- auferlegt, welche die Zentrale Paritätische Berufskommission Plattenleger auf Rekurs der A. AG hin auf Fr. 2'000.- reduzierte.



Parteien und Gegenstand

Zentrale Paritätische Berufskommission Plattenleger gegen A. AG
betreffend Zahlung der Konventionalstrafe und von Verfahrenskosten

Kontext

- Paritätische Kommission
- Allgemeinverbindlicherklärung AVE
- Durchsetzung des GAV mittels Konventionalstrafe

Lokalisierung des Problems

Verletzung der Freiheit der Einzelvereinbarung durch Effektivklauseln?



Rechtsprechung

- Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung (Streitwert mind. Fr. 30'000)
- Aktivlegitimation der Paritätischen Kommission
 - Verein
 - Einzug von Konventionalstrafen und Überwälzung von Verfahrenskosten
- Qualifikation der Effektivklausel
 - übertariflicher Lohn
 - gemeinsamer Zweck beider Arten
 - Unterschied
 - Auslegungsregel
 - kritische Würdigung
- Zulässigkeit der Effektivklausel
 - Effektivgarantieklausel
 - begrenzte Effektivklausel (Privatautonomie, Gleichbehandlung)
 - kritische Würdigung
- Rückweisung im konkreten Fall wegen eventuellem Verzicht der AN



BGE 140 III 391 = 4A_233/2013 [5er-Besetzung], Besprechung: Wolfgang Portmann, in: ZBJV 2016 S. 857 ff.



Thema 3: Ausdehnungsklauseln

Die X. AG ist ein Unternehmen, das insbesondere im Bereich der Flugzeugreinigung tätig ist. Sie hat mit dem VPOD geschlossen:

- einen *GAV Festangestellte*, anwendbar auf das *gesamte Personal* (ausser dem Kader), das zu unregelmässigen Arbeitszeiten und mit einem Beschäftigungsgrad von mindestens 50% arbeitet und einen Monatslohn erhält
- einen *GAV Aushilfspersonal*; das Aushilfspersonal wird im Stundenlohn im Rahmen eines unbefristeten Vertrags entlohnt.

Die X. AG hat A. als Hilfsreinigungskraft mit einer wöchentlichen Arbeitszeit von 15 Stunden angestellt. Später (zwischen Januar 2004 und Juni 2009) arbeitete sie ca. 30 Stunden, wurde aber stets im Stundenlohn bezahlt. Ihr Grundlohn und die Vergütungen für Nacht- und Sonntagsarbeit wurden jeweils nach dem GAV Aushilfspersonal erhöht. Die X. AG und A. haben stillschweigend ihren gegenseitigen übereinstimmenden Willen kundgetan, den GAV Aushilfspersonal in den EAV aufzunehmen.

Im Dezember 2008 trat A. dem VPOD bei.



Parteien und Gegenstand

A gegen X. AG betreffend Differenz zum Lohn gemäss GAV Festangestellte

Kontext

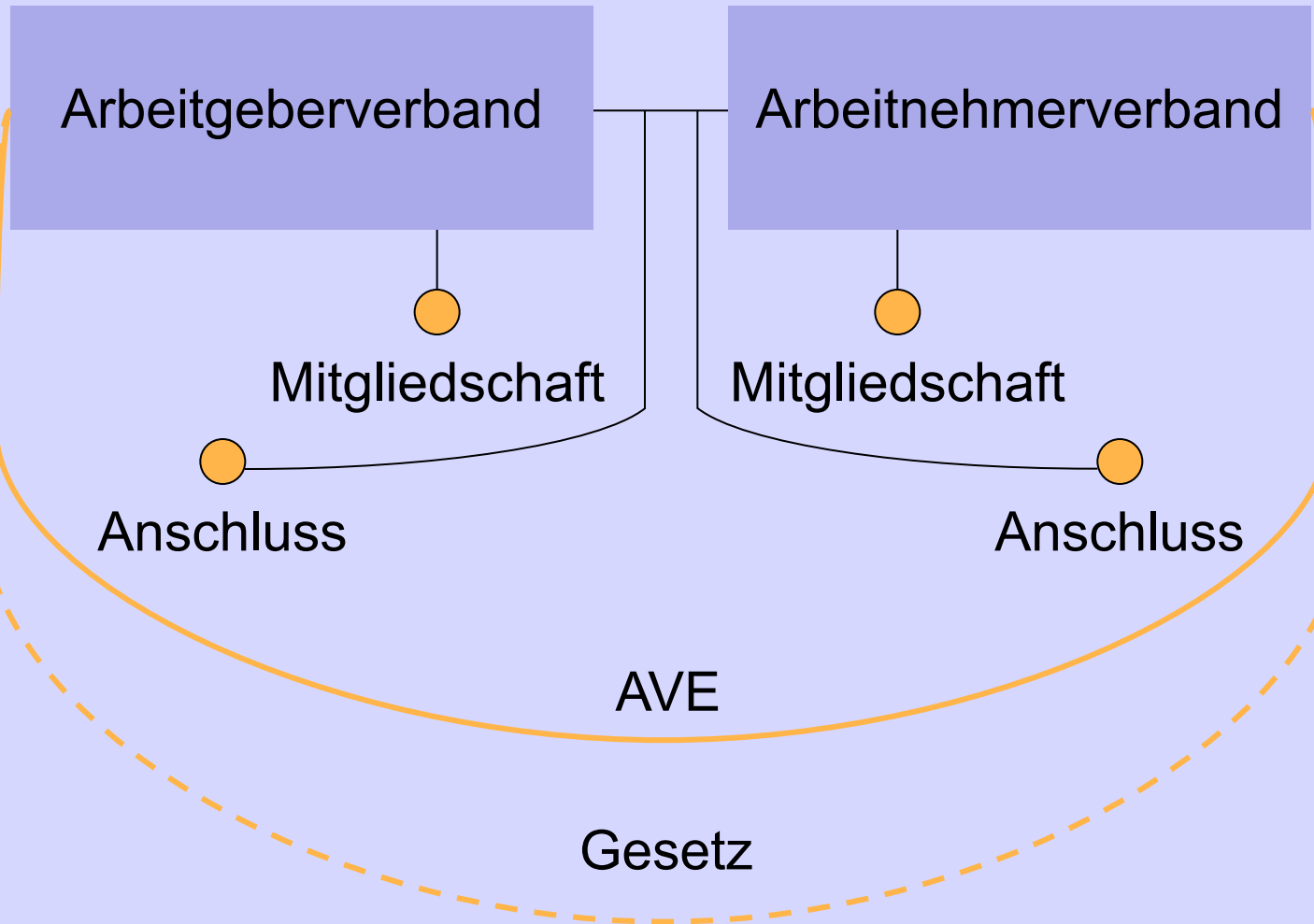
- Geltungsbereich GAV \neq Vertragsbindung
- Verbandsvertrag \neq Firmenvertrag
- Ausdehnungsklausel und ihre Wirkung

Lokalisierung des Problems

- Welcher GAV ist anwendbar?
- Kann sich die AN darauf berufen?

Direkte Vertragsbindung

- 1. Kap. Arbeitsvertrag
- 2. Kap. Arbeitspflicht
- 3. Kap. Lohnzahlungspflicht
- 4. Kap. Treuepflicht
- 5. Kap. Fürsorgepflicht
- 6. Kap. Sonstige Wirkungen
- 7. Kap. Ord. Kündigung
- 8. Kap. Beendigung
- 9. Kap. Besondere Verträge
- 10. Kap. Verfahren/IPR
- 11. Kap. Verfassungsrecht
- 12. Kap. Gesamtarbeitsvertrag
- 13. Kap. Betriegl. Mitwirkung



Arten der direkten Vertragsbindung

Verbands-
mitglied-
schaft

Anschluss

AVE

Gesetz

• OR 357 I

• OR 356b

• BV 110 II
• AVEG

• OR 333 I^{bis}

1. Kap.
Arbeitsvertrag

2. Kap.
Arbeitspflicht

3. Kap.
Lohnzahlungspflicht

4. Kap.
Treuepflicht

5. Kap.
Fürsorgepflicht

6. Kap.
Sonstige Wirkungen

7. Kap.
Ord. Kündigung

8. Kap.
Beendigung

9. Kap.
Besondere Verträge

10. Kap.
Verfahren/IPR

11. Kap.
Verfassungsrecht

12. Kap.
Gesamtarbeitsvertrag

13. Kap.
Betriebl. Mitwirkung

- 1. Kap. Arbeitsvertrag
- 2. Kap. Arbeitspflicht
- 3. Kap. Lohnzahlungspflicht
- 4. Kap. Treuepflicht
- 5. Kap. Fürsorgepflicht
- 6. Kap. Sonstige Wirkungen
- 7. Kap. Ord. Kündigung
- 8. Kap. Beendigung
- 9. Kap. Besondere Verträge
- 10. Kap. Verfahren/IPR
- 11. Kap. Verfassungsrecht
- 12. Kap. Gesamtarbeitsvertrag
- 13. Kap. Betriegl. Mitwirkung

Arten der indirekten Vertragsbindung

GAV

- Ausdehnungspflicht

Statuten

- Ausdehnungspflicht

EAV

- Übernahme

Erklärung

- Verpflichtungserklärung
- Unterstellungserklärung

Gesetz

- übliche Arbeitsbedingungen



Rechtsprechung

- *Persönlicher Geltungsbereich des GAV*
 - Art der Entschädigung nicht als Voraussetzung, sondern als Folge der Zuordnung
 - Unregelmässigkeit der Arbeitspläne kein geeignetes Unterscheidungskriterium
 - Somit bleibt nur ein Beschäftigungsgrad von mehr oder weniger als 50%
 - i.c. Erhöhung der Arbeitszeit durch konkludentes Verhalten
 - dadurch Transferierung des Arbeitsverhältnisses in den persönlichen Geltungsbereich des GAV Festangestellte
- *Geltendmachung gegenüber dem AG*
 - Annahme einer Ausdehnungsklausel
 - Vorliegen eines Firmenvertrags
 - Vertrag zugunsten Dritter (der Aussenseiter)
 - echt oder unecht? (Vermutung)
 - Auslegung (Kostenbeteiligung der Aussenseiter, GAV sei integrierender Bestandteil der Arbeitsverträge) (?)
- *Unabdingbarkeit*
 - Aussenseiter als Beteiligter i.S.v. Art. 357 Abs. 2 OR?
 - analoge Anwendbarkeit nach Treu und Glauben



**Universität
Zürich** ^{UZH}

Rechtswissenschaftliches Institut

**BGE 139 III 60 = Pra 102 (2013) Nr. 54 = 4A_163/2012 [5er-Besetzung],
Besprechung: Wolfgang Portmann, in: ZBJV 2016 S. 116 ff.**